

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

Stand: Juni 2025

1. Geltungsbereich

Diese AEB gelten für sämtliche Beschaffungen von Waren und Dienstleistungen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, sie wurden ausdrücklich schriftlich akzeptiert. Auch zukünftige Geschäftsbeziehungen unterliegen diesen Bedingungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

2. Vertragsabschluss

Ein Vertrag kommt durch schriftliche Bestellung oder Abruf durch den Besteller zustande. Weicht eine Bestätigung des Lieferanten von der Bestellung ab, so bedarf es der ausdrücklichen schriftlichen Annahme durch den Besteller. Erfolgt keine Ablehnung einer Bestellung innert 5 Arbeitstagen, gilt diese als angenommen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Preise sind Festpreise und verstehen sich – sofern nicht anders vereinbart – DDP (gemäss Incoterms 2020), inklusive aller Nebenkosten wie Verpackung, Transport, Versicherung und Zölle. Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen netto nach ordnungsgemässer Lieferung und Eingang der prüfbaren Rechnung. Skonti und Rabatte bleiben vorbehalten. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung.

4. Lieferfristen und Verzug

Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Im Verzugsfall kann der Besteller wahlweise:

- auf die Lieferung bestehen,
- vom Vertrag zurücktreten oder
- Schadenersatz (auch über allfällige Konventionalstrafen hinaus) verlangen.

Vertragsstrafen bis zu 0,5 % des Lieferwerts pro Verzugstag, max. 20 %, können geltend gemacht werden. Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen bedürfen der Zustimmung.

5. Versand, Gefahrübergang und Dokumentation

Die Gefahr geht erst mit ordnungsgemässer Ablieferung am vereinbarten Bestimmungsort auf den Besteller über. Jeder Lieferung sind Lieferschein und erforderliche technische Unterlagen (z. B. Datenblätter, Bedienungsanleitungen) beizulegen.

6. Qualität, Mängel und Gewährleistung

Der Lieferant garantiert, dass die Waren den vertraglichen Spezifikationen, den geltenden gesetzlichen Vorschriften und dem Stand der Technik entsprechen. Eine Wareneingangsprüfung durch den Besteller beschränkt sich auf Identität, Quantität und äussere Mängel. Die Mängelrügepflicht wird für versteckte Mängel auf die gesamte Gewährleistungsfrist ausgedehnt. Die Gewährleistung beträgt 24 Monate ab Ablieferung oder Inbetriebnahme, je nachdem, was später eintritt.

Im Gewährleistungsfall hat der Lieferant nach Wahl des Bestellers unverzüglich und kostenlos:

- nachzubessern,
- Ersatz zu liefern,
- oder die Mängel auf eigene Kosten beheben zu lassen.

Die Gewährleistung erneuert sich für ersetzte oder nachgebesserte Teile. Der Lieferant haftet auch ohne Verschulden für alle daraus entstehenden direkten und indirekten Schäden.

7. Produkthaftung

Der Lieferant stellt den Besteller von allen Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung frei,

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

Stand: Juni 2025

wenn der Fehler auf die vom Lieferanten gelieferten Produkte zurückzuführen ist. Der Lieferant hat hierfür eine Haftpflicht- und Rückrufversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von CHF 5 Mio. je Schadensfall vorzuhalten und auf Verlangen nachzuweisen.

8. Eigentum und Schutzrechte

Mit Lieferung geht das Eigentum auf den Besteller über. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte des Lieferanten werden nicht anerkannt. Der Lieferant garantiert, dass durch die Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt den Besteller im Falle einer Inanspruchnahme auf erstes Verlangen frei.

9. Vertraulichkeit

Sämtliche vom Besteller übermittelten Informationen, Zeichnungen, Werkzeuge usw. sind vertraulich zu behandeln, dürfen ausschliesslich zur Vertragserfüllung genutzt werden und sind bei Vertragsende zurückzugeben. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch für Unterpelieferanten.

10. Exportkontrolle und Compliance

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller einschlägigen Exportkontroll-, Zoll- und Umweltvorschriften (inkl. REACH, RoHS, ChemV, etc.). Er trägt dafür Sorge, dass sämtliche Lieferungen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, insbesondere hinsichtlich Material Compliance und Produktkennzeichnung. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung ethischer Standards sowie geltender Antikorruptionsgesetze.

11. Rücktritt

Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn:

- der Lieferant in Verzug gerät und eine gesetzte Nachfrist ungenutzt verstreicht,

- abzusehen ist, dass die vertragliche Erfüllung nicht ordnungsgemäss erfolgt,
- oder wesentliche Vertragsverletzungen vorliegen.

12. Schlussbestimmungen

Gerichtsstand ist der Sitz des Bestellers. Es gilt ausschliesslich materielles Schweizer Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.